



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie

Hinweise für die Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO 2012

Stand: April 2019

Mündlich-praktische Prüfung:

- * Zur Feststellung Ihrer Identität müssen Sie dem Prüfungsvorsitzenden vor Beginn der Prüfung Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie den Zulassungsbescheid vorzeigen.
- * Die mündlich-praktische Prüfung findet an zwei Tagen statt. Sie dauert an beiden Tagen bei vier Prüflingen jeweils mindestens 45, höchstens 60 Minuten je Prüfling (§ 30 Abs. 1 ÄAppO). Sie wird vor einer Prüfungskommission mit 4-5 Prüfern abgelegt. Sie besteht in der Regel aus einem Internisten, einem Chirurgen und je einem Prüfer des jeweiligen Wahlfaches.

Am 1. Prüfungstag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung (§ 30 Abs. 1 ÄAppO). Die Prüfungskommission weist Ihnen vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zu. Sie müssen hierüber als Prüfungsleistung einen Bericht fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles/der Fälle enthält. Ihnen stehen ab Patientenzuweisung bis zur Abgabe Ihres Berichts 3 Stunden zur Verfügung. Zur Erstellung des Berichts wird Ihnen nach Durchführung der Anamneseerhebung und Untersuchung ein Raum zur Verfügung gestellt. Sie erhalten auf Anforderung von den vorhandenen Patientenunterlagen Untersuchungsbefunde, aber ohne Befundung, das heißt z.B. Röntgenbilder, aber keine Röntgenbefunde. Bei der Ausarbeitung des Berichts ist die Verwendung von weiteren Hilfsmitteln (z.B. Literatur) gestattet. Nach Fertigstellung des Berichts ist er unverzüglich, spätestens nach Ablauf der Gesamtzeit von 3 Stunden, einem Mitglied der Prüfungskommission zu übergeben und von diesem gegenzuzeichnen. Ihren Bericht haben Sie mit der Erklärung zu versehen: „*Ich habe diesen Bericht ohne fremde Hilfe gefertigt und nur die zugelassenen Hilfsmittel benützt*“. Der Bericht darf **keine personenbezogenen Daten des Patienten** (wie z.B. Name, Geburtsdatum oder Adresse) enthalten. Wer sich eines Täuschungsversuches schuldig macht (z.B. Mithilfe einer fremden Person), muss damit rechnen, dass seine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wird. Der Bericht ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen. Die mündlich-praktische Prüfung beginnt mit der Fallabnahme am Krankenbett. Sie wird i.d.R. 15-20 Minuten dauern, dies liegt im Ermessen der Prüfungskommission. Danach wird die Gruppenprüfung in einem Prüfungsraum fortgesetzt. Sie dauert insgesamt bei 4 Prüflingen mindestens 3 höchstens 4 Stunden.

Am 2. Prüfungstag stehen klinisch-theoretische und fächerübergreifende Fragestellungen, Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen sowie praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern im Vordergrund (§ 30 Abs. 2 ÄAppO). Diese Fragestellungen können aber auch bereits Prüfungsgegenstand am 1. Prüfungstag sein.

- * Nach Prüfungsende erfolgt die Beurteilung der Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission. Anschließend teilt Ihnen der Vorsitzende der Kommission das Ergebnis der Prüfung und die Prüfungsnote mit. Sie haben die Möglichkeit, unmittelbar nach Beendigung der Prüfung um eine mündliche Begründung des Prüfungsergebnisses zu bitten.
- * **Bestehen der Prüfung**
Die mündlich-praktische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling auf allen Prüfungsgebieten ausreichende Leistungen erbracht hat. Bestehen z.B. in der Chirurgie grundsätzliche Mängel, können diese durch gute Leistungen in den anderen Bereichen nicht ausgeglichen werden. Die mündlich-praktische Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine mangelhafte Note in einem Prüfungsteil kann durch eine gute Note im anderen Prüfungsteil nicht ausgeglichen werden. Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann eine erneute praktische Ausbildung in einem oder mehreren Fachgebieten von insgesamt mindestens 4, höchstens 6 Monaten angeordnet werden.

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- * In Fällen, in denen ein Prüfling die Prüfung in so erheblichem Maße stört, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann seine Prüfungsleistung vom Landesprüfungsamt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden. Er muss neben etwaigen Schadensersatzansprüchen von Mitprüflingen auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Landes Baden-Württemberg rechnen.
- * Beachten Sie bitte die auf den weiteren Seiten abgedruckten Best-

immungen der Approbationsordnung für Ärzte.

- * Telefonische Auskünfte zum Bestehen der Prüfung können nicht erteilt werden. Das Zeugnis über den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird dann übersandt, wenn das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung dem Landesprüfungsamt vorliegt.

Rücktritt und Nichtteilnahme an der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie) mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihr benannten Arzt verlangen (§ 18 Abs. 1 ÄAppO).

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden (§ 18 Abs. 2 ÄAppO).

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen (§ 19 Abs. 1 ÄAppO).

Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend (§ 19 Abs. 2 ÄAppO).

Die Regelungen über den Rücktritt gelten auch für äußere Einflüsse wie z.B. Lärm, Kälte, Hitze. Der Mangel muss sofort und noch während der Prüfung gerügt werden. Kann der Mangel nicht abgestellt werden, müssen Sie sich unverzüglich entscheiden, ob Sie die Prüfung fortsetzen oder den Rücktritt erklären. Wird der Rücktritt nicht unverzüglich erklärt und die Prüfung in Kenntnis des Mangels fortgesetzt, scheidet ein zu einem späteren Zeitpunkt erklärter Rücktritt aus diesem Grund aus.

Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruht, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.

Hinweise zum ärztlichen Attest:

- Das ärztliche Attest muss nachvollziehbare Aussagen über den Beginn der Erkrankung und die medizinischen Befundtatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind. Der alleinige Hinweis des Arztes auf eine Prüfungsunfähigkeit genügt nicht. Unterrichten Sie den untersuchenden Arzt über diese Anforderungen an das ärztliche Attest.
- Das Landesprüfungsamt behält sich die Anforderung weiterer ärztlicher oder amtsärztlicher Atteste vor.

Verhinderung eines Prüfers

Nach § 15 Abs. 3 ÄAppO hat die (gesamte) Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

Ist ein Prüfer am 1. Prüfungstag verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, wird ggf. sein Stellvertreter einspringen. Kann der Stellvertreter nicht einspringen, ist vom Landesprüfungsamt in Absprache mit dem Studiendekanat ein neuer Prüfungstermin für die gesamte Prüfung anzusetzen, dabei muss dies nicht dieselbe Prüfungskommission sein.

Ist ein Prüfer am 2. Prüfungstag verhindert, ist die Fortführung der Prüfung mit einem Stellvertreter unzulässig. Da die Prüfung nicht zwingend an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden muss, sollte der Prüfungsvorsitzende ggf. zusammen mit dem Studiendekanat versuchen, in Absprache mit den Prüfern eine möglichst zeitnahe Terminierung des 2. Prüfungstages zu erreichen. Eine zeitnahe Terminierung innerhalb von 2 Wochen ist für die Prüflinge noch zumutbar. Der Prüfungstermin kann auch gesplittet werden, so dass z.B. 2 Prüfungstermine mit jeweils 2 Prüflingen vereinbart werden können. Bei 2 Prüflingen dauert die

mündliche Prüfung dann nur jeweils 1 ½ - 2 Stunden. Sollte innerhalb von 2 Wochen eine Terminierung des 2. Prüfungstages nicht möglich sein, kann eine Terminierung innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Hierzu sind jedoch die Einverständniserklärungen der Prüflinge erforderlich. Kann eine Terminierung des 2. Prüfungstages durch dieselbe Prüfungskommission innerhalb von 4 Wochen nicht erreicht werden, ist eine Neuansetzung der gesamten Prüfung (durch Studiendekanat/LPA) erforderlich, wobei die Prüfungskommission personell anders zusammengesetzt sein kann.

Kann der Prüfling an einem von der Prüfungskommission innerhalb von 2 Wochen angesetzten Neutermiierung des 2. Prüfungstages nicht teilnehmen, kann er den Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt. Kann der Prüfling an einem von der Prüfungskommission nach 2 Wochen angesetzten Neutermiierung nicht teilnehmen, hat er den Rücktritt gegenüber dem Landesprüfungsamt zu erklären. Der Rücktritt wird nicht generell genehmigt. Bei Genehmigung des Rücktritts entfällt die Prüfungsleistung vom 1. Tag. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die mündlich-praktische Prüfung als nicht unternommen. Ein Nachholtermin für die gesamte mündlich-praktische Prüfung wird festgelegt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die mündlich-praktische Prüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung der gesamten mündlich-praktischen Prüfung erfolgt in der nächsten Prüfungskampagne von Amts wegen (§ 20 Abs. 2 ÄAppO).

Auszug aus der Approbationsordnung für Ärzte

§ 15 Mündlich-praktische Prüfung

(1) Der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommissionen werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus mindestens zwei, höchstens drei, beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus mindestens drei höchstens vier weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren oder andere Lehrkräfte für die Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Als Mitglieder der Prüfungskommission für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung können stattdessen auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende Ärzte, wie Fachärzte für Allgemeinmedizin oder anderer Fachgebiete, bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung, muss Hochschullehrer sein und selbst prüfen. Er hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Die Prüfungskommission hat vorbehaltlich des Satzes 2 während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Der Vorsitzende kann gestatten, dass die Prüfung zeitweise nur vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission abgenommen wird, solange der Prüfling unmittelbar am Patienten tätig werden muss und der Patient es ablehnt, dass dies vor der gesamten Prüfungskommission geschieht oder es aus Gründen eines wohlverstandenen Patienteninteresses tunlich erscheint, dass dies nur vor dem Vorsitzenden und dem weiteren Prüfer geschieht. In einem solchen Fall nehmen auch die übrigen Prüflinge an diesem Teil der Prüfung nicht teil.

(4) In einem Termin dürfen nicht mehr als vier Prüflinge geprüft werden.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann zum mündlich-praktischen Termin Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jeweils bis zu fünf bereits zur gleichen Prüfung zugelassenen Studierenden der Medizin, einem Mitglied des Lehrkörpers einer Universität des Landes und einem Vertreter der zuständigen Ärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung anwesend zu sein. Dabei hat er auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Studierenden zu achten. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die in Satz 2 genannten Personen nicht anwesend sein. Darüber hinaus kann der Vorsitzende ihre Anwesenheit zeitweise ausschließen, wenn dies zur Wahrung wohlverstandener Patienteninteressen tunlich erscheint.

(6) Über die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Die Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 zu bewerten. Die mündlich-praktische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat.

(8) Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 oder 8 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der der

Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die es tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(9) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung mit und begründet dies auf Wunsch des Prüflings.

(10) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann Aufgaben, die ihr nach dieser Verordnung bei der Durchführung mündlich-praktischer Prüfungen obliegt, einem oder mehreren von ihr zu bestellenden Beauftragten an der Universität übertragen. Die Beauftragten der nach Landesrecht zuständigen Stelle und die für sie zu bestellenden Vertreter sollen Hochschullehrer sein. Die Universitäten stellen sicher, dass die mündlich-praktischen Prüfungen den Anforderungen nach dieser Verordnung entsprechen.

§ 18 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle mitzuteilen. Genehmigt die nach Landesrecht zuständige Stelle den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihr benannten Arzt verlangen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 19 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsbearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die einzelnen Teile des Ersten Abschnitts, der Zweite und der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Ein bestandener Prüfungsabschnitt oder ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

(2) Das Landesprüfungsamt hat den Prüfling zur Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Prüfungsteils im nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden. Ist der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu wiederholen, hat der Prüfling ggf. zusätzliche Ausbildungsnachweise nach § 21 Abs. 1 beizufügen.

§ 21 Nichtbestehen der Prüfung

(1) Ist der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bestanden, entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle unverzüglich, ob und wie lange der Prüfling erneut an einer Ausbildung nach § 3 teilzunehmen hat. Dem Prüfling ist die Entscheidung rechtzeitig mitzuteilen. Die Dauer der Ausbildung kann mindestens vier, höchstens sechs Monate betragen.

§ 30 Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung Mündlich-praktische Prüfung

(1) Die mündlich-praktische Prüfung findet an zwei Tagen statt. Sie dauert an beiden Tagen bei maximal vier Prüflingen jeweils mindestens 45, höchstens 60 Minuten je Prüfling. Am ersten Prüfungstag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung.

(2) Dem Prüfling sind praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern zu stellen. Dabei sind auch klinisch-theoretische und fächerübergreifende Fragestellungen sowie Fragestellungen aus Querschnittsbereichen einzuschließen. Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich auf patientenbezogene Fragestellungen aus der Inneren Medizin, der Chirurgie und dem Gebiet, auf dem der Prüfling seine praktische Ausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfahren hat.

(3) In der Prüfung hat der Prüfling fallbezogen zu zeigen, dass er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Arzt erforderlichen fächerübergreifenden Grundkenntnisse und über die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt. Er hat insbesondere nachzuweisen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass er ihre Resultate beurteilen kann.

2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforder-

derlich sind, zu gewinnen und anzufordern, die unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu bewerten.

3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie und Pathophysiologie verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen.

4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht und gesundheitsökonomisch sinnvolle Entscheidungen treffen kann.

5. grundlegende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Pharmakotherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation, auch unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte, beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften kennt.

6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Gesundheitsförderung, der Prävention und Rehabilitation beherrscht sowie die Einflüsse von Umwelt, Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit zu bewerten weiß,

7. die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennt und

8. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung auch bei chronisch und unheilbar Kranken sowie Sterbenden fähig ist.

(4) Die Prüfungskommission hat dem Prüfling vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zuzuweisen. Der Prüfling hat hierüber einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.

§ 33 Gesamtnote und Zeugnis für die Ärztliche Prüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle ermittelt die Gesamtnote für die bestandene Ärztliche Prüfung wie folgt:

Die Zahlenwerte für den Ersten Abschnitt, den Zweiten Abschnitt und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden addiert und die Summe wird durch drei geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(2) Über das Bestehen der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 zu dieser Verordnung erteilt.